



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 23 (S. 142-149)
Titel	Beschluss des Regierungsrathes betreffend Konzessionirung einer Strasseneisenbahn Zürich–Hirslanden.
Ordnungsnummer	
Datum	08.12.1892

[S. 142] Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschliesst:

Den Herren J. Schneider, Stadtrath, P. E. Huber-Werdmüller, A. Gattiker, Ed. Graf, Locher-Roth, J. H. Hotz & Jucker-Wegmann in Zürich wird zu Handen einer zu bildenden Gesellschaft die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Strassenbahn auf der Strecke Quailbrücke–Zürich–Utoquai–Stadelhoferanlagen–Kreuzbühlstrasse–Kreuzplatz–Forchstrasse bis zur Wehrenbachbrücke in Hirslanden ertheilt, alles nach eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. Es sollen die in der Kantonalkompetenz von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Strassenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung durch die Bundesbehörden an gerechnet, ertheilt, vorbehalten die Rückkaufs- resp. Rückfallsbestimmungen. // [S. 143]

Art. 3. Der Konzessionsinhaber hat sein rechtliches Domizil in Zürich zu nehmen.

Art. 4. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes durch die Bundesbehörden an gerechnet, sind die technischen und finanziellen Vorlagen für das Unternehmen dem Regierungsrathe einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und allfälliger Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen massgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Strassen, die Konstruktion und Anordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 5. Die Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie hat innert 18 Monaten, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, zu erfolgen.

Art. 6. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Strassengrund und deren Betrieb durch den Unternehmer werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäss dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Strassengrund, soweit es mit



dem Betrieb der Strassenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fussgänger- als gewöhnlicher Fährverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes keinerlei Entschädigungsforderungen des Unternehmers. Die Geleiseanlagen und das davon berührte Grundeigenthum dürfen nicht zu Gunsten Dritter verpfändet werden.

Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften, oder über Einzelheiten der Ausführung Anstände ergeben, entscheiden darüber die Oberbehörden, in letzter Linie der Regierungsrath.

Art. 7. Durch Konzessionsertheilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Strassenbahnunternehmungen, // [S. 144] insbesondere einer allfälligen Forchbahnunternehmung, die Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung gestattet werden.

Art. 8. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nöthigen doppelspurigen Strecken.

Art. 9. Die Spurweite der Bahn soll 1,0 m betragen.

Art. 10. Es sind zweckentsprechende Schienen zu verwenden. Die Breite der Spurrille darf ohne spezielle Bewilligung nicht mehr als 30 mm betragen.

Art. 11. Das Geleise ist, soweit nicht gepflästert wird, einzuschottern und für den Fuhrwerk- und Personenverkehr zugänglich zu machen.

Art. 12. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwendung ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Strassenfläche anzustreben.

Art. 13. Die Bahnbestandtheile sind derart in die Strassenoberfläche einzulegen, dass die Strassenwölbung erhalten bleibt. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluss zu sorgen.

Art. 14. Das Einlegen der Geleise in die Strassenoberfläche soll in einer für den Strassenverkehr möglichst unschädlichen Weise geschehen, und es sind allfällige Schädigungen an der Strasse unverzüglich auszubessern und die Strassenoberfläche in gehörigen Zustand zu stellen.

Hiebei ist den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane ohne Widerrede Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 15. Ueberall, wo Veränderungen resp. Korrekturen der Strassen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. nothwendig werden, haben dieselben im Einverständniss mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinde auf Kosten des Unternehmers zu geschehen. Die gepflästerten Strassenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert und die chaussirten Strassen in guten Stand gestellt werden. // [S. 145]

Art. 16. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrekturen an denjenigen Strassenstrecken, in welchen die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eignen Kosten anzupassen und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.



Art. 17. Der Regierungsrath ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen noch Aenderungen zu verlangen, wenn solche durch Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Strassen geboten sind. Andererseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Eingabe die Zustimmung einzuholen.

Art. 18. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Strasse auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder in den vormaligen Zustand zu stellen.

Art. 19. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, eventuell Kabel, welche in einer Höhe von mindestens 6 Meter über der Strasse zu befestigen sind, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Spannung soll 600 Volt nicht übersteigen. Die Rückleitung des Stromes geschieht durch die Schienen.

Die Anordnung und Gestaltung der Träger und Stangen, welche eine möglichst gefällige sein soll, unterliegt der Genehmigung der Behörden.

Wenn sich nach Eröffnung des Betriebes herausstellt, dass die durch oberirdische Kabel bewerkstelligte Zuleitung der Elektrizität einen regelmässigen Bahnbetrieb hindert oder das Leben von Personen gefährdet, so ist der Stadtrath mit Zustimmung des Regierungsrathes berechtigt, auf Kosten des Konzessionärs schützende Vorkehrungen anzuordnen und wenn diese nicht ausreichen, Ersatz der Betriebsanlage durch eine solche anderer Art zu verlangen.

Art. 20. Das einmal genehmigte System des Betriebsmaterials kann nur auf Verständigung mit der Gemeindebehörde hin geändert werden, und es bedarf jede Aenderung der Genehmigung durch den Regierungsrath. // [S. 146]

Art. 21. Das Zusammenkuppeln von Fahrzeugen ohne Zustimmung der kompetenten Polizeibehörde ist nicht gestattet.

Art. 22. Die Fahrgeschwindigkeit soll nicht mehr als 12 Kilometer per Stunde betragen.

Art. 23. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch die kompetenten Behörden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 24. Der Abstand des Rollmaterials von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w. soll in der Regel an keiner Stelle weniger als 1,0 m. betragen.

Im übrigen sind die Profil-Dimensionen anlässlich der Genehmigung der Detailvorlagen festzusetzen.

Art. 25. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises liegt dem Konzessionsinhaber ob. Im übrigen gelten bezüglich Pflicht des Unterhaltes der befahrenen Strassenstrecken die Bestimmungen des Strassengesetzes. Der Schneebruch auf der Bahn ist Sache der Unternehmung. Derselbe hat in einer Weise zu erfolgen, dass dadurch der Strassenverkehr möglichst wenig gehemmt wird. Bezüglich Anordnungen der kompetenten Strassenbehörden und Aufsichtsorgane ist ohne Widerrede Folge zu leisten.

Art. 26. Die Benutzung der Strassen ist unentgeltlich, so lange das Unternehmen nicht einen Reinertrag von 5 % abwirft.

Für Jahre, welche (nach Abzug des Saldo vortrages vom Vorjahre und der Einlagen in den Erneuerungs- und Amortisationsfond) einen Reinertrag von mindestens 5 % des



Aktienkapitals ergeben, ist aus dem Ueberschuss, soweit derselbe reicht, der Gemeinde beziehungsweise dem Staate an die Kosten des Strassenunterhaltes ein Beitrag von 200 Fr. per Kilometer der befahrenen Strassenstrecken zu verabfolgen. Steigt trotzdem der Reinertrag bis auf 6 % und darüber, so ist der Beitrag auf 300 Fr. per Kilometer zu erhöhen.

Art. 27. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten haben sich die Unternehmer jeweilen mit der Gemeindebehörde zu verständigen. Die Ver- // [S. 147] einbarung ist dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen, welcher, falls eine Einigung nicht stattfinden kann, von sich aus entscheidet. Für Fahrten ausserhalb der regelmässigen Betriebsstunden ist die Genehmigung der Gemeindebehörde einzuholen.

Die Letztere ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrath berechtigt, in ausserordentlichen Fällen wie Feste, öffentliche Aufzüge, oder wenn Arbeiten im Strassengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebs der ganzen Linie oder einzelner Theile derselben zu verlangen. Für die den Unternehmern hieraus erwachsenden Nachtheile haben dieselben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 28. Der Unternehmer wird ermächtigt, für jede Befahrung der ganzen Strecke oder eines Theils derselben eine Taxe von im Maximum 20 Rp. pro Person zu beziehen. Für Kinder unter 3 Jahren ist nichts zu bezahlen, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Handgepäck ist soweit frei, als es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann; soweit dafür besonderer Platz in Anspruch genommen wird, ist für solches die Personentaxe zu bezahlen.

Es sind ferner Abonnementsbillete mit reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 29. Der Unternehmer ist nur zum Transport von Personen und Handgepäck, letzteres bis auf 50 Kg. Gewicht, verpflichtet. Eine weitere Ausdehnung der Unternehmung auf den Transport von Waaren und Vieh bedarf einer besondern Bewilligung durch den Regierungsrath und einer Ergänzung der Konzession durch Bundesbeschluss.

Art. 30. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 31. Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Ueberwachung des Strassenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Theilen der Bahn und des Materials zu ge- // [S. 148] statten, und, soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur Untersuchung nöthige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten sind bei ihren Dienstreisen taxfrei zu befördern.

Art. 32. Der Bundesrath und der Regierungsrath können verlangen, dass Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlass geben, und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.



Art. 33. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die blosse Thatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich unentgeltlich in das Eigenthum der Bahn ein zu Gunsten und zu Händen der Gemeinde. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinterlassen oder in solchen herzustellen. Für allfällige Differenzen in dieser Beziehung bleibt der zürcherische Gerichtsstand begründet, auch wenn der Unternehmer sein Domizil verlegen sollte.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluss von Wagen, Maschinen und Leitungen etc., bleiben Eigenthum des Unternehmers.

Art. 34. Der Kanton Zürich sowohl als die Gemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, sind befugt, zu jeder Zeit die in Folge dieser Konzession erstellte Strassenbahn gegen eine, in Ermanglung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 30 Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, erfolgt, das 25fache, vom 31. bis 40. Jahre das 20fache, vom 41. bis 50. Jahre das 15fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, dass die Entschädigung in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. // [S. 149]

In den ersten 15 Jahren der Konzessionsdauer darf vom Rückkaufsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn Gründe der öffentlichen Wohlfahrt oder Sicherheit die Beseitigung der Strassenbahn gebieten oder wenn durch den Staat resp. die Gemeinde das bereits bestehende Zürcher Tramwaynetz zurückgekauft wird, in letzterem Falle jedoch nur gegen volle Rückerstattung der Anlagekosten nebst Zins à 5 % per Betriebsjahr, abzüglich der bezahlten Dividenden.

Art. 35. Im Falle fortgesetzter Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung auch regierungsräthlicher Aufforderung kann der Bundesrath die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigenthum des Inhabers der verschiedenen Strassenstrecken über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderwärtigen Unternehmer, der im Besitze der Konzession ist, unentgeltlich zur Disposition zu stellen. Ausserdem haftet in diesem Falle der Unternehmer auch für allen anderweitigen Schaden, welcher behufs Gewinnung eines andern Unternehmers entsteht.

Art. 36. Eine Uebertragung dieser Bewilligung auf einen andern Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrath.



Zürich, den 8. Dezember 1892.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.12.2015]